



STATUTEN DES VEREINS Dialog EMRK / Dialogue CEDH / Dialogo CEDU

Artikel 1: Bezeichnung

Unter der Bezeichnung „Dialog EMRK“ / „Dialogue CEDH“ / „Dialogo CEDU“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ZGB. Der Sitz des Vereins ist Bern.

Artikel 2: Zweck

- 2.1 Der Verein Dialog EMRK ist der Trägerverein der Kampagne Schutzfaktor M. Er setzt sich auf gesellschaftlicher und politischer Ebene für die Erhaltung und die Umsetzung der in der Schweizer Bundesverfassung verankerten Grundrechte ein. Der Verein fördert das Verständnis und den Dialog bezüglich der Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) für die Schweiz, für Europa und für den internationalen Menschenrechtsschutz. Der Verein bildet insbesondere die Basis für eine breite Vernetzung von Nicht-Regierungs-Organisationen, Interessensgruppen und Einzelpersonen zur Bekämpfung der Volksinitiative „Schweizer Recht statt fremde Richter“.
- 2.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 2.3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Artikel 3: Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied werden können natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen und in der Schweiz ihren Wohnsitz oder einen Bezug zur Schweiz haben.
- 3.2 Es besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft von juristischen Personen. Diese haben dem Vorstand eine Kontaktperson zu bezeichnen. Über die Aufnahme von juristischen Personen muss der Vorstand befinden.
- 3.3 Es besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft als Gönner_in.
- 3.4 Unabhängig von der Art der Mitgliedschaft hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 3.5 Der Austritt kann jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf ein Monatsende, erklärt werden. Einbezahlte Mitgliederbeiträge können nicht zurückerstattet werden.
- 3.6 Über die Aufnahme von juristischen Mitgliedern entscheidet die Geschäftsstelle in Absprache mit der / dem Vorstandspräsident_in. Im Zweifelsfalle konsultiert die Geschäftsstelle den Vorstand. Mitglieder (natürliche und juristische) können von der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand und die Geschäftsstelle gemeinsam beschliessen, dass durch ein Mitglied vorgenommene Handlungen bzw. Aussagen dem Vereinszweck entgegenlaufen. Dasselbe gilt für Partnerorganisationen, welche nicht Vereinsmitglied sind.

Dialog EMRK · Dialogue CEDH · Dialogo CEDU

3.7 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.

Artikel 4: Mitgliederbeiträge und Finanzen

4.1 Der Verein finanziert seine Aktivitäten unter anderem aus ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden, Gönnerbeiträgen, Beiträgen der öffentlichen Hand, von Stiftungen und Organisationen sowie aus Einnahmen von Veranstaltungen.

4.2 Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag beträgt:

Für natürliche Personen:	CHF 70
Für Nicht- oder Wenigverdienende:	CHF 25
Für juristische Personen:	CHF 250

4.3 Für Non-Profit-Organisationen, welche die Kampagne Schutzfaktor M als Partnerorganisationen unterstützen, gelten folgende Beiträge:

1. Ohne Mitgliedschaft: administrativer Beitrag von CHF 70 (Pflichtbeitrag)

2. Einfache Mitgliedschaft: CHF 250

3. Förder-Mitgliedschaft (mit einem Beitrag abgestuft nach Grösse und Jahresbudget der jeweiligen Organisation):

<i>Grosse Organisationen</i> (Umsatz über CHF 14 Mio.):	CHF 4000 – 7500
<i>Mittlgrosse Organisationen</i> (Umsatz CHF 8 - 14 Mio.):	CHF 2500 – 5000
<i>Mittlere Organisationen</i> (Umsatz CHF 2 - 8 Mio.):	CHF 1500 – 3000
<i>Kleine Organisationen</i> (Umsatz CHF 100'001 - 2 Mio.):	CHF 500 – 2000
<i>Kleine Vereine</i> (Jahresbudget unter 100'000):	CHF 300 – 800

4.4 Unsere Gönner_innen werden automatisch Vereinsmitglied. Der Mitgliederbeitrag ist im Gönnerbeitrag erhalten. Der für den Gönner_innen-Status erforderliche jährliche Mindestbeitrag ist in der Übersicht zum Gönner_innen-Netzwerk festgehalten (vgl. www.schutzfaktor-m.ch/goenner).

4.5 Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Artikel 5: Haftung

5.1 Für sämtliche durch den Verein eingegangene Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5.2 Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangene Verpflichtungen entfällt.

5.3 Für Gönner_innen ist der für ihre Kategorie zutreffende Mitgliederbeitrag gemäss 4.2. massgebend.

Artikel 6: Organe des Vereins Dialog EMRK

6.1 Die Mitgliederversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand mittels elektronisch verschickter Traktandenliste einberufen.

- b) Die MV wählt die oder den Vorstandspräsidenten_in sowie die Vorstandsmitglieder.
- c) Die MV nimmt die Rechnung ab.
- d) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

6.2 Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens dreizehn Mitgliedern.

Arbeitsweise des Vorstandes:

- a) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- b) Der Vorstand entscheidet nach dem Mehrheitsprinzip über strukturelle und strategische Fragen im Sinne des Vereinszweckes und genehmigt das Kampagnenbudget. Er vertritt den Verein zusammen mit dem / der Geschäftsführer_in gemäss verabschiedeter Kampagnenstrategie nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der MV. Stichtentscheid hat der / die Vorstandspräsident_in.
- c) Neue Vorstandsmitglieder können durch eine Mehrheit der an einer MV anwesenden Mitglieder aufgenommen werden. Kandidat_innen für den Vorstand können mit der Zustimmung einer Mehrheit im Vorstand bis zur nächsten MV bereits in die Tätigkeiten des Vorstands eingebunden werden (Kooptation).
- d) Zeichnungsberechtigt zu zweien (Kollektivunterschrift) sind alle Vorstandsmitglieder. In der Regel unterzeichnen die oder der Vorstandspräsident_in sowie ein Vorstandsmitglied.
- e) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, sofern sie als Privatpersonen mitwirken und werden anderenfalls durch die vertretende Partnerorganisation entschädigt.
- f) Beschlüsse können auch per Zirkulationsverfahren (per E-mail) mit einer Mehrheit gefällt werden.
- g) Der oder die Geschäftsführer_in nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

6.3 Die Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine oder einen Geschäftsführer_in einstellen. Sie oder er führt die von der MV und vom Vorstand beschlossenen Geschäfte, verwaltet und koordiniert den Verein innerhalb der Budgetvorgaben und vertritt diesen gemäss der vom Vorstand verabschiedeten Kampagnenstrategie nach aussen. Sie oder er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und legt die jährliche Erfolgsrechnung und Bilanz vor.

Die oder der Geschäftsführer_in erhält eine finanzielle Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgesetzt.

Zur Kündigung der oder des Geschäftsführers_in ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes notwendig.

Die oder der Geschäftsführer_in ist zeichnungsberechtigt für die Arbeitsverträge der weiteren Mitarbeiter_innen der Geschäftsstelle. Die Vertrags- und Arbeitskonditionen werden in Absprache mit dem Vorstand festgelegt.

Der Geschäftsführer_in und der Vorstand stellen sicher, dass alle Mitarbeiter_innen gemäss den gesetzlichen Vorgaben versichert sind.

6.4 Der Beirat

Der Beirat berät die Geschäftsstelle und den Vorstand in Angelegenheiten, die für die Zwecke

der Kampagne von Schutzfaktor M von grundsätzlicher Bedeutung sind.

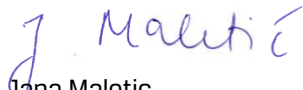
6.5 Die Kontrollstelle

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Artikel 7: Auflösung, Fusion und Liquidation

- 7.1 Der Verein Dialog EMRK kann sich mit einer Zweidrittel-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder auflösen.
- 7.2 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Angepasste Statuten gemäss der Diskussion und Abstimmung an der 3. Mitgliederversammlung vom 30. November 2017 in Bern.



Jana Maletic
Vorstandspräsidentin



Andrea Huber
Geschäftsführerin